

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1901

49 (25.4.1901) Beilage zum Landboten

Der Landbote.

Nr. 49. Beilage.

Donnerstag, 25. April 1901.

62. Jahrgang.

Verschiedenes.

— Heidelberg, 21. April. Gestern Mittag kurz nach 3 Uhr traf der Sonderzug mit dem Kölner Männergesangsverein auf dem hiesigen Bahnhof ein. Zur Begrüßung hatten sich der „Viederkranz“ sowie Vertreter der übrigen Gesangsvereine eingefunden. 2 Damen des „Viederkranzes“ überreichten dem Vorsitzenden und dem Dirigenten je einen prächtigen Blumenstrauß. Nach der Begrüßung fand ein Rundgang durch die Stadt statt. Gegen 6 Uhr wurden die Gäste im „Sängerheim“ begrüßt. Um 7/8 Uhr fand bei vollbesetztem Hause im Saalbau das Wohlthätigkeitskonzert statt. Nach dem Konzert folgte ein Bankett, bei welchem Oberbürgermeister Dr. Wilkens den gastierenden Verein Namens der Stadt begrüßte und ein Hoch auf Kaiser Wilhelm ausbrachte. Hierauf wurde die Nationalhymne gesungen. Der Vorsitzende des Kölner Vereins dankte für die Huldigungen. Am Nachmittag wurde an den Großherzog ein Huldigungstelegramm abgehandelt, auf das wenige Stunden darauf ein Danktelegramm eintraf. Heute Vormittag fand eine Besichtigung der Univerfität statt. Unmittelbar darauf wurde vor dem Scheffeldenkmal ein Scheffellied gesungen. Die Abfahrt des Männergesangsvereins erfolgte heute Mittag kurz nach 2 Uhr.

— (Schuß der Singvögel.) Der bad. Landesgartenbauverein hat gemeinschaftlich mit den ihm angehörenden 31 Ortsgartenbauvereinen wegen Herbeiführung eines wirksameren Schutzes der Singvögel eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der um den Abschluß eines internationalen Uebereinkommens, das die südlichen Länder, insbesondere Italien, zwingt, unseren im Winter dort weilenden Singvögeln Schutz zu gewähren, sowie um Erweiterung des Gesetzes vom 22. März 1888 dahin gebeten wird, daß in der Zeit vom 1. März bis 15. September das Fangen und Töten von Vögeln

überhaupt sowie das Feilbieten und der Verkauf toter wie lebender Vögel verboten wird. In der Begründung wird besonders darauf hingewiesen, daß mit der Abnahme der Zahl der Vögel unsere Wälder und Fluren nicht nur des belebenden Elementes, der heiteren Vogelwelt, mehr und mehr beraubt werden, sondern daß mit der Abnahme der Insektenfänger das Ernten, Saaten und Pflanzungen vernichtende Ungeziefer in einer Weise zunehme, daß zur Ausrottung desselben keinerlei künstliche Mittel hinreichen.

— Die Einnahmen der badischen Bahnen betragen im Monat März nach provisorischer Feststellung aus dem Personenverkehr 1 556 650 Mt., aus dem Güterverkehr 3 682 800 Mt., aus sonstigen Quellen 693 580 Mark, in Summa 5 933 030, gegen die provisorischen Einnahmen des Jahres 1900 mehr 17 140 Mt.

— In Durlach sind einige hundert Arbeiter der Gießerei der Maschinenfabrik Grigner in den Ausstand getreten, da die Direktion einen Lohnabzug von 10 bis 15 pCt. vorgenommen hatte.

— Der falsche Wilhelm. In einem württembergischen Ort kam kürzlich ein Bürger auf das Standesamt, um die Geburt seines vierten Sohnes anzuzeigen, der den Namen „Wilhelm“ erhalten sollte. Zurückgekehrt zu den Seinen, erfuhr er durch seine Frau, daß sie ihn hinter das Licht geführt und daß er nicht Vater eines neuen Sohnes, sondern einer Tochter sei. Der Mann hatte eine große Freude, weil seine Frau endlich ein erwünschtes „Mädel“ bekommen. Aber das Standesamt! Er ging wiederum zum Schultheiß und meldete sein Glück und Mißgeschick. „Sehr fatal!“ sprach der Beamte, „nichts darf verändert werden!“ „Ist auch nicht nötig,“ erwiderte der Vater, „ein paar Striche angestrichen und die „Wilhelmine“ ist fertig.“

— Die Staaten New-York, Pennsylvanien

und Ohio leiden fortgesetzt unter Stürmen und heftigem Regen. Im westlichen Teile des Staates New-York sind Eisenbahnzüge durch Schneestürme aufgehalten worden und der telegraphische Verkehr nach dem Westen ist unterbrochen. Das Centrum des Blizzard ist Dunkirk, N.-Y., wo dem „Gerald“ zufolge schon 12 Zoll Schnee gefallen ist, in den Anlagen der Ausstellungsgebäude von Buffalo liegt der Schnee 6 Zoll hoch. Der Schneefall reicht bis in das südliche Tennessee. In Carnegie sind die Straßen 3 Fuß unter Wasser und auch in der Stadt New-York geht der Regen in Strömen nieder.

Produkten-Börse.

Mannheim, 22. April 1901.

Preise per 100 Kilo.	Neueste Preise Mt.	Vorige Woche Mt.
Weizen, pfläzger	17.50—00.00	17.50—00.00
„ norddeutscher	17.50—00.00	17.50—00.00
„ russischer	—	—
Kernen	17.50—00.00	17.50—00.00
Roggen, pfläzger	15.00—00.00	15.00—00.00
„ norddeutscher	—	—
„ russischer	14.75—15.00	—
Gerste, hiesiger Gegend	17.00—00.00	17.00—00.00
„ pfläzger	17.50—17.75	17.50—17.75
„ ungarische	—	—
Hafser, badischer	14.00—15.00	14.00—15.00
„ norddeutscher	—	—
„ russischer	—	—
Mais, amerik., mixed	11.70—00.00	11.70—00.00
Donau	12.25—00.00	12.25—00.00
Rohrweiz, deutscher	00.00—00.00	31.50—00.00
Biden	20.00—21.00	20.00—21.00
Kleesamen, deutscher I.	115—120	115—120
„ Luzerne	90.00—95.00	90.00—95.00
„ Esparsette	32.00—00.00	32.00—00.00
Weizenmehl Nr. 00	0 1 2 3 4	00.00 00.00 00.00 00.00 00.00
Roggenmehl Nr. 0	0: 00.00, 1: 00.00.	

Sinsheim, 23. April. (Schweinemarkt.) Beginn 7 Uhr morgens, Ende gegen 1/9 Uhr. Zutuhr: 61 Milchschweine und 6 Käufer. Die Preise betragen für Milchschweine 25—35 M und für Käufer 40—55 M.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nr. 10 058.

Den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betr.

An die Krankenversicherungen des Amtsbezirks.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß verschiedene Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes nicht gleichmäßig zur Anwendung gelangen und machen daher auf Folgendes aufmerksam:

1. Als Unterstützung sind bei Krankheit während 13 Wochen, gerechnet vom Beginn der Krankheit bezw. vom Tag der ersten Unterstützung an, freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie kleinere Heilmittel zu gewähren.

Kommt zur Krankheit noch Erwerbsunfähigkeit hinzu und ist demnach mindestens für jeden Arbeitstag auch noch Krankengeld zu bezahlen, so ist zu beachten, daß der Krankengeldbezug selbstständig volle 13 Wochen (die in diese Zeit fallenden Sonn- und Festtage sind mangels anderer statutarischer Bestimmung ausgenommen) läuft und während dieser Zeit auch der Anspruch auf ärztliche Behandlung und dergl. fort dauert.

Wenn demnach gleichzeitig mit der Krankheit d. h. mit der Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe Erwerbsunfähigkeit eintritt, so ist das Krankengeld unter Einhaltung der dreitägigen Karenzzeit vom dritten Tage an, z. B. bei Erkrankung an einem Samstag vom darauffolgenden Dienstag ab zu bezahlen; der Anspruch auf ärztliche Behandlung, Arzneien und dergl. dauert 13 Wochen und 3 Tage, derjenige auf Krankengeld 13 Wochen.

Wird der Versicherte erst später nach Eintritt der Krankheit z. B. nach Ablauf der achten Krankheitswoche erwerbsunfähig, so dauert sein Anspruch auf ärztliche Behandlung u. s. w. im Ganzen 8 und 13 sind 21 Wochen, und sein Anspruch auf Krankengeld 13 Wochen gerechnet von dem ersten Tage der später hinzugekommenen Erwerbsunfähigkeit an.

2. Durch die Satzungen der Gemeindekrankenversicherungen ist in Gemäßheit des § 6 a Ziff. 3 des K. V. Ges. beschlossen worden, daß Versicherten, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen gewährt wird.

Diese durch das Abänderungsgesetz von 1892 eingeführte statutarische Bestimmung schränkt also den Grundgedanken, daß die Krankenunterstützung in gesetzlichem Mindestbetrage und bis zur Dauer von 13 Wochen so oft zu gewähren sei, als der Versicherte krank ist, ein; sie bezweckt, die Kasse zu schützen gegen die häufig vorkommende Ausbeutung durch chronisch Kranke, durch Personen, welche mehr invalid als krank sind, welche nach kurzer Arbeitszeit immer wieder die Krankenunterstützungen in ihrem vollsten Umfange in Anspruch nehmen und durch fortgesetzte Wiederholung dieses Verfahrens Jahre lang mit kurzen Unterbrechungen die Krankenunterstützungen genießen konnten, ohne daß sie jemals für längere Zeit Beiträge bezahlt hätten.

Diese 12 monatliche Karenzzeit, während welcher beim Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes nur für insgesamt 13 Wochen Krankenunterstützung zu gewähren

ist, wird gerechnet vom Ablauf der vorausgegangenen 13-wöchentlichen Krankenunterstützung an, gleichviel ob die Letztere eine unterbrochene oder eine im Lauf von 12 Monaten in Zwischenräumen gewährte gewesen ist.

Die Krankenunterstützung ist also nach wie vor voll zu gewähren, wenn dem neuen Unterstützungsfalle die Gewährung einer Krankenunterstützung von 13 Wochen in den letzten 12 Monaten rückwärts nicht vorausgegangen ist; oder wenn letzteres zwar zutrifft, der neue Unterstützungsfalle aber durch eine andere Krankheitsursache veranlaßt worden ist; oder wenn die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache vorliegt, das erkrankte Mitglied aber einer anderen Gemeindekrankenversicherung oder einer anderen Krankenkasse angehört hat. (Vergl. Entscheidung des bad. Verwaltungsgerichtshofes, Zeitschrift für bad. Verwaltung 1900 Seite 240/43).

3. Wenn die Krankenversicherung von der Ermächtigung des § 6 a Ziffer 6 des Gesetzes Gebrauch gemacht und demnach beschlossen hat, daß die ärztliche Behandlung durch den bestellten Kassenarzt, die Lieferung der Arzneien durch eine bestimmte Apotheke und die Kur und Verpflegung in einem bestimmten Krankenhaus gewährt wird, so braucht die Krankenversicherung, dringende Fälle ausgenommen, den Versicherten, welche diese Vorschrift bei Erkrankung nicht beachtet haben, weder Ersatz zu leisten, noch braucht sie an den Arzt, Apotheke oder an das Krankenhaus etwas zu bezahlen. Dagegen kann die Bezahlung des Krankengeldes wegen Benützung eines anderen Arztes nicht ohne Weiteres verweigert werden. (Vergl. Entscheidung des bad. Verwaltungsgerichtshofes, Zeitschrift für bad. Verwaltung 1897 S. 101).

4. Behufs Herbeiführung einer pünktlichen Abmeldung der zur Krankenversicherung angemeldeten Personen (d. i. nach § 49 des Gesetzes spätestens am 3. Tage nach Beendigung der Beschäftigung) schreibt § 52 des K. V. Ges. (Absatz 1 vierter Satz) vor, daß säumige Arbeitgeber verpflichtet sind, die Beiträge bis zur Abmeldung fortzubezahlen.

Die Rechner sind von dieser Verfügung zu verständigen.

Sinsheim, den 12. April 1901.

Gr. Bezirksamt.

Reim.

Nr. 10 263.

Die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Der Bezirksrat hat gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes und § 18 der Vollzugsverordnung hierzu unterm 11. d. Mts. den ortsüblichen Tagelohn für den Amtsbezirk Sinsheim wie folgt festgelegt:

1. Für erwachsene männliche Arbeiter auf 1 M 70 S
2. „ weibliche „ „ 1 „ 16 „
3. „ jugendliche männliche „ „ 1 „ — „
4. „ weibliche „ „ — „ 80 „

Gegenüber den seitherigen Sätzen ist infolgedessen eine Aenderung eingetreten, als bei Ziffer 2 eine Herabsetzung von 1 M 20 S auf 1 M 16 S stattgefunden hat; die Abänderung tritt am 1. Januar 1902 in Geltung.

Sinsheim, den 11. April 1901.

Großh. Bezirksamt.

Reim.

Öffentlicher Aufruf!

Den 25. April 1901.

Heute über ein Jahr begehrt Seine Königliche Hoheit unser geliebter und verehrter Großherzog sein fünfzigjähriges Regierungsjubiläum. Was er in dieser langen Zeit für sein Volk und für das ganze deutsche Vaterland Gutes und Großes gewirkt hat; wie er mit den höchsten Herrschertugenden, mit Weisheit, Gerechtigkeit und Willensstärke reich geschmückt war; wie er in unermüdlicher Pflichterfüllung, in Gottesfurcht und Treue, in Wahrhaftigkeit und Herzengüte Allen voranleuchtet; welchen gewaltigen Aufschwung unter seiner gesegneten Leitung sein Volk auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit, in Kunst und Wissenschaft, Gewerbe, Handel, Landbau und Verkehrswesen genommen hat; wie er die Selbstverwaltung in Staat und Gemeinde zu fruchtbarer Entwicklung führte; was er zur Schaffung und Erhaltung eines starken vaterländischen Heeres beitrug; wie er seinen Staat zu dessen Heil der mächtigen Einheit des deutschen Reiches selbstlos einfügte; wie unter seinem Szepter Freiheit und Geseßlichkeit blühten und alle guten Kräfte sich ungehemmt entfalten konnten; was er in edler Wohlthätigkeit und Pflege der Nächstenliebe auch den Ärmsten gewesen ist; — von dem Allen wird die Geschichte noch späten Geschlechtern rühmend zu erzählen wissen.

Sein Volk aber, das mit ihm gelebt und den reichen Segen seines umfassenden Wirkens an sich selber erfahren hat, fühlt sich gedrängt, ihm zu dem bevorstehenden hohen Ehrentage von der Liebe, Treue und Dankbarkeit, mit der es an ihm hängt, auch äußerlich Kunde zu geben.

Die Unterzeichneten glaubten sich berufen, diesem Volksbedürfnisse entgegenzukommen. Wie wir unseren Landesherrn kennen, dürfte ihm durch keine andere Ehrung größere Freude bereitet werden als durch eine solche, die ihm einen Akt des Wohlthuns ermöglicht. Wir bitten daher unsere Mitbürger, zusammenzusteuern zur Begründung eines Fonds, der am 25. April k. Js. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog behufs Bestimmung für einen wohlthätigen Zweck überreicht werden soll.

Geldgaben nehmen die Unterzeichneten sowie die Sammelstellen, die sich in den verschiedenen Orten des Landes gebildet haben, entgegen; auch die kleinste Gabe wird willkommen sein.

- Altfelix Dr., Oberbürgermeister, Lahr.
 Bally, Kommerzienrat, Vorsitzender des Badischen Landesfeuerwehr-Vereins, Säckingen.
 Beck, Oberbürgermeister, Mannheim.
 Blum Dr., Rentner, Vorsitzender des Kreis Ausschusses Heidelberg.
 Bodman von, Freiherr, Kammerherr, 1. Vicepräsident der I. Kammer des letzten Landtages, Bodman.
 Dffene, Geheimer Kommerzienrat, 2. Vicepräsident der I. Kammer des letzten Landtages, Mannheim.
 Feher, Präsident des Kath. Oberstiftungsrats, Karlsruhe.
 Gönner, Oberbürgermeister, Präsident der II. Kammer des letzten Landtags, Baden.
 Göb, Professor und Direktor, Vorsitzender des Bad. Kunstgewerbevereins, Karlsruhe.
 Habermehl, Oberbürgermeister, Pforzheim.
 Hansrath Dr., Geheimer Kirchenrat, Prorektor der Universität Heidelberg.
 Helbing Dr., Prälat, Karlsruhe.
 Klein, Präsident des Bad. Landwirtschaftsrats, Wertheim.
 Kraske Dr., Hofrat und Professor, Prorektor der Universität Freiburg.
 Landt, Landgerichtsdirektor, 1. Vicepräsident der II. Kammer des letzten Landtages, Waldshut.
 Lehmann Dr., Hofrat und Professor, Rektor der technischen Hochschule Karlsruhe.
 Mayer Dr., Geheimer Regierungsrat, Vertreter des Oberrats der Israeliten, Karlsruhe.
 Möder Dr., Erzbischof, Freiburg.
 Oßertag, Rentner, Vorsitzender des Landesverbandes der badischen Gewerbevereine, Karlsruhe.
 Pflüger, Gastwirt, 2. Vicepräsident der II. Kammer des letzten Landtags, Lörrach.
 Röder von Piersburg, Freiherr, General der Infanterie z. D., Präsident des bad. Militärvereinsverbandes, Freiburg.
 Sachs, Geheimer Rat, Generalsekretär des Bad. Frauenvereins, Karlsruhe.
 Sauerbeck, Kaufmann, Präsident des Bad. Sängerbundes, Mannheim.
 Schenk, Domkapitular, Freiburg.
 Schneider, Geheimer Kommerzienrat, Präsident der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden, Karlsruhe.
 Schneker, Oberbürgermeister, Karlsruhe.
 Sieseri, Oberforstrat und Professor, Vorsitzender des alkath. Kirchenvorstandes, Karlsruhe.
 Stiefbold, Oberst z. D., Vorsitzender des Bad. Landesvereins vom roten Kreuz, Karlsruhe.
 Stritt, Oberbürgermeister, Bruchsal.
 Holz, Professor, Direktor der Akademie der bildenden Künste, Karlsruhe.
 Watz, Hofwagenfabrikant, Vorsitzender der Handwerkskammer Karlsruhe.
 Weber, Oberbürgermeister, Konstanz.
 Weiß Dr., Bürgermeister, Vorsitzender der geschäftsleitenden Kommission des Städtetages der mittleren Städte Badens, Eberbach.
 Wielandt Dr., Geheimer Rat, Präsident des evang. Oberkirchenrats, Karlsruhe.
 Wilkens Dr., Oberbürgermeister, Heidelberg.
 Winterer Dr., Oberbürgermeister, Freiburg.

Mit Bezug auf vorstehenden Aufruf bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß in sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Sinsheim auf den Rathhäusern Sammelstellen zur Empfangnahme von Gaben errichtet sind.

Ueber den Empfang der Gaben wird öffentlich quittiert.

Der Bezirksausschuß für die Großherzog Friedrich Jubiläumstiftung.

- | | | |
|----------------|----------------|--|
| Frendenberger, | Bürgermeister, | Rappenaau. |
| Kattermann, | " | Nickelsfeld. |
| Keller, | " | Hilsbach. |
| Kenwirth, | " | und Landtagsabgeordneter, Redarbischofsheim. |
| Speiser, | " | Sinsheim. |
| Wacker, | " | Waibstadt. |

Redaktion. Druck und Verlag von G. Decker in Sinsheim.

Prima doppelt gekochtes
Leinöl
 sämtliche
Farb-Waaren.
Delfarben
 fertig zum Anstrich.
 Schnelltrocknendes
Bodenöl
 sowie
 Steiner's preisgekrönte
Fußbodenlacke
 in unübertroffener Güte empfiehlt
 billigt
Gg. Eiermann.

Empfehle von frischer Sendung:
Gmser-Wasser
Hunnjádi János-Bitterwasser
Apollinaris Tafelwasser
 zu billigsten Preisen.
L. H. Ruppert am Markt.

Ein braver Junge, der die
Drechserei
 gründlich erlernen will, kann sofort
 eintreten unter günstigen Beding-
 ungen bei
Karl Lehmann,
 Drecherei mit Motorbetrieb.

Ein fein möbliertes
Zimmer
 inmitten der Stadt zu vermieten.
 Zu erfragen in der Exp. ds. Bl.

Ein tüchtiger
Melker
 wird zum sofortigen Eintritt gesucht.
 Zeugnisse erforderlich. Wochenlohn
 14 Mark bei freier Station.
 Milchuranstalt **J. Baur,**
 Grabengasse 6, Heidelberg.

Chic!!
 ist jede Dame mit einem zarten, reinen Ge-
 sicht, rosigen, jugendlichen Aussehen,
 reiner, sammetweicher Haut und blendend
 schönem Teint. Alles dies erzeugt:
Nabeuler Lilienmilch Seife
 v. Bergmann & Co., Nabeul-Dresden.
 Schutzmarke: **Stechenpferd.**
 à St. 50 Pfg. in den Apotheken zu
 Sinsheim u. Kirchardt.

